



Stand:
04.2014

DAS MANDANTEN

MERKBLATT

Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge

**Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens
Hier müssen insbesondere Kapitalgesellschaften handeln!**

Inhalt

- Was ist neu? Welche neuen Pflichten entstehen für Sie dabei?
- Rechtzeitig informieren und jährliche Informationspflicht beachten
- Die Gesellschaft muss für den „Ausschüttungsfall“ vorbereitet sein
- Jährliches Abruf-Verfahren der KiStAM durch Steuerberater möglich
- Anlage – Muster-Begleitschreiben zur Verwendung für die betroffenen Gesellschafter usw.

Das automatische Kirchensteuerabzugsverfahren wird mit Wirkung zum 1. Januar 2015 umgesetzt und gilt für alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten. Damit sind künftig beispielsweise auch ausschüttende Kapitalgesellschaften für die Ermittlung der Kirchensteuerpflicht ihrer Kapitalertragsempfänger verantwortlich und müssen bei Ausschüttungen an ihre Gesellschafter die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abführen. Während z. B. die Banken spätestens seit Beginn dieses Jahres ihre Kunden auf das automatische Kirchensteuerabzugsverfahren hinweisen, sind sich viele (ausschüttende) Gesellschaften noch nicht ihrer Rolle im neuen Kirchensteuerabzugsverfahren bewusst. Diese Situation gilt es zu ändern.

MERKBLATT

Was ist neu? Welche neuen Pflichten entstehen für Sie dabei?

Nach aktuellen Verlautbarungen sind ab dem 1. Januar 2015 neben Kreditinstituten und Versicherungen auch alle weiteren Gesellschaften, die abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Ausschüttungen, Auszahlungen an stille Gesellschafter, etc.) an natürliche Personen als Gesellschafter, stille Gesellschafter usw. leisten, gesetzlich verpflichtet, jährlich die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und im Ausschüttungsfall den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Diese Abfrage **muss jedes Jahr** im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober – erstmals in 2014 – durchgeführt werden.

Hintergrund:

Auf der Grundlage der beim BZSt gespeicherten Daten zur Steueridentifikationsnummer wird nunmehr eine bundesweite Datenbank mit Informationen über die Religionszugehörigkeiten der Bürgerinnen und Bürger geschaffen. Hierüber können und müssen künftig Banken, Versicherungen, aber auch alle weiteren (ausschüttenden) Gesellschaften, wie bspw. Kapitalgesellschaften, jährlich die Religionsmerkmale ihrer Kunden bzw. Gesellschafter abfragen.

Das Antragsverfahren zum Einbehalt der Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird abgeschafft. Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird ein automatisches Kirchensteuerabzugsverfahren umgesetzt. Alle Kirchensteuerabzugsverpflichteten – u. a. Kapitalgesellschaften – müssen bei Ausschüttungen an ihre Gesellschafter die Kirchensteuer der Empfänger ihrer Kapitalerträge als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten und an die steuererhebende Religionsgemeinschaft abführen.

Beratungshinweis:

Hierzu müssen die Gesellschaften die Religionszugehörigkeit ihrer Gesellschafter durch einen automatisierten Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ermitteln. Dieser Abruf ist auch notwendig, wenn den Gesellschaften die Religionszugehörigkeit der Gesellschafter grundsätzlich bereits bekannt ist bzw. es sich um eine Ein-Mann-Gesellschaft o. ä. handelt.

Rechtzeitig informieren und jährliche Informationspflicht beachten

Vorab müssen Sie jedoch – **ebenfalls jährlich** – Ihre Gesellschafter/ die ggf. betroffenen Personen über diese Abfrage informieren und auf das Widerspruchsrecht hinweisen (siehe hier: Anlage „Musterschreiben“).

Beratungshinweis:

Der Gesetzgeber schreibt hierfür vor, dass die Benachrichtigung so früh erfolgen muss, dass die betroffenen Personen – z. B. Ihre Gesellschafter – die Möglichkeit haben, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern der Weitergabe Ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit bis spätestens zum 30. Juni (erstmalig in und für 2014) zu widersprechen.

MERKBLATT

Die Gesellschaft muss für den „Ausschüttungsfall“ vorbereitet sein

Unabhängig davon, ob Sie bereits heute eine Ausschüttung (erstmalig für 2014 in 2015) planen oder nicht planen, rate ich dringend folgende weitere Vorgehensweise an, da ansonsten z. B. den gesetzlichen Anforderungen im Ausschüttungsfall nicht nachgekommen werden kann:

- ✓ Informieren Sie Ihre Gesellschafter/ die betroffenen Personen
- ✓ Tragen Sie die nötigen Gesellschafterdaten/ Personendaten zusammen
- ✓ Schaffen Sie die erforderlichen technischen Voraussetzungen

Die nächsten Schritte sehen daher wie folgt aus:

Schritt 1: Information der Gesellschafter

Informieren Sie Ihre Gesellschafter über die gesetzliche Neuregelung zum automatischen Kirchensteuerabzugsverfahren, den erforderlichen Datenabruf und das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bestehende Widerspruchsrecht. Nutzen Sie hierfür das beiliegende Musterschreiben (hier: Anlage „Musterschreiben“).

Schritt 2: Gesellschafterdaten zusammentragen

Prüfen Sie bereits jetzt, ob Ihnen die für den Datenabruf erforderlichen Angaben Ihrer Gesellschafter vorliegen. Zur Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) beim BZSt benötigen Sie die Steueridentifikationsnummer sowie das Geburtsdatum sämtlicher abzufragender Gesellschafter/ Personen. Liegen Ihnen diese Daten bislang nicht vor, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Abfrage beim Gesellschafter (ggf. in Verbindung mit dem o. g. Hinweisschreiben)
- Abfrage beim BZSt, ggf. direkt in Kombination mit dem Abruf der KiStAM

Schritt 3: Technische Voraussetzungen schaffen

Die Abfrage der KiStAM Ihrer Gesellschafter ist nur über das Portal des BZSt möglich. Zur Durchführung bedarf es der

- Zertifizierung für das BZStOnline-Portal
- fachliche Zulassung zum Kirchensteuerabzugs-Verfahren

Hierfür besuchen Sie die Homepage des BZSt. Für ausführliche Informationen zum Registrierungsverfahren nutzen Sie im Weiteren die Navigation:

- Steuern National - Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer - Formulare und Links

Für technische Fragen nutzen Sie zudem bitte die von der Bundesfinanzverwaltung eingerichtete Support-Hotline:

0800 / 8 00 75 45 - 5

(Montag bis Freitag 8:00 – 16:00 Uhr)

MERKBLATT

Jährliches Abruf-Verfahren der KiStAM durch Steuerberater möglich

Für das weitere jährliche Verfahren zum Abruf der KiStAM können Sie – sofern gewünscht – einen sog. Datenübermittler, beispielsweise mich, beauftragen. Der Gesetzgeber will hier eine Möglichkeit zur Erleichterung schaffen. Die technischen Voraussetzungen hierfür sollen vom Gesetzgeber in Kürze geschaffen werden.

Sollten Sie wünschen, dass ich dies für Sie jährlich übernehme, bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung.

Beratungshinweis:

Ich benötige zur Datenabfrage jedoch in jedem Fall die an Sie nach der fachlichen Zulassung vom BZSt übermittelte Verfahrenskennung. Eine einmalige Registrierung durch die in Ihrer Gesellschaft verantwortliche Person beim BZSt ist daher gegenwärtig unabdingbar.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße, Ihr

Thomas Schelly

(Steuerberater)

Hinweis:

Bitte beachten Sie auch die beigegefügte Anlage auf der nächsten Seite:

„Muster - Begleitschreiben zur Verwendung für die betroffenen Gesellschafter usw.“

Rechtsstand: 13. 04. 2014

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Fragen an den Steuerberater | Notizen

MERKBLATT

Thomas Schelly – Steuerberater | Christoph-Probst-Weg 4 | 20251 Hamburg

Anlage: Muster - Begleitschreiben zur Verwendung für die betroffenen Gesellschafter usw.

Beratungshinweis:

Auf Wunsch kann ich Ihnen dieses Musterschreiben gerne als WORD-Datei per Mail zur Verfügung stellen. – Sprechen Sie mich bitte bei Bedarf an.

Herrn / Frau
Vorname / Nachname
Adresse, Straße
Adresse, PLZ, Ort

Ort, Datum

Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens: Hinweis zum Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge

Sehr geehrte(r) Frau / Herr Nachname,

ab dem 1. Januar 2015 sind neben Kreditinstituten und Versicherungen auch alle Gesellschaften, die abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Ausschüttungen, Auszahlungen an stille Gesellschafter, etc.) an natürliche Personen als Gesellschafter, stille Gesellschafter usw. leisten, gesetzlich verpflichtet, die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und im Ausschüttungsfall den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Diese Abfrage muss jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober – erstmals in 2014 – durchgeführt werden.

Sie können der Weitergabe Ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit in und für 2014 **bis zum 30.6.2014** direkt gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern ausschließlich durch amtlichen Vordruck widersprechen.

Der Vordruck für die hierfür erforderliche **Erklärung zum Sperrvermerk** steht auf der Internetseite <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> im Formulkatalog Bürger unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit.

Sollten Sie Widerspruch einlegen, unterbleibt der Kirchensteuereinbehalt. In diesem Fall wird das Bundeszentralamt für Steuern bei jeder Anfrage Ihr zuständiges Finanzamt unterrichten und Namen sowie Anschrift des Anfragenden mitteilen.

Das Finanzamt ist sodann gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern/ zu verpflichten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf direkt

- ✓ beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder
- ✓ im Internet unter www.bzst.de.

Mit freundlichen Grüßen
